

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/763
KR.Nr. AD 0067/2020 (VWD)

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/junge SP: Mietzins-Hilfen für Kleingeschäfte Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert nützlicher Frist gemeinsam mit den Partnern im Bereich der Geschäftsmieten eine für alle tragbare Lösung für die Bezahlung der Mieten für Geschäfte auszuarbeiten, die in Folge der Coronakrise in Bedrängnis geraten sind. Im Vordergrund soll eine Drittellösung zwischen Mietern, Vermietern und Kanton stehen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Krise zu mindern und den betroffenen Geschäften das Überleben zu sichern und zu erleichtern.

2. Begründung

Die vom Bund verordnete Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum hat für viele Betriebe zu vollständigen oder teilweisen Einnahmeausfällen sowie zu massiven Liquiditätsengpässen geführt. Allein Kredite und Bürgschaften können die Probleme solcher Kleinunternehmen nicht lösen. Eine Drittellösung, analog dem Kanton Basel-Stadt, könnte bei in Not geratenen kleinen Geschäften wie Coiffeure, Physiotherapiepraxen und Blumenläden, aber auch Cafés, Bars und Restaurants drohende Konkurse abwenden. Anzustreben wäre mindestens eine Lösung für die Monate April, Mai und allenfalls Juni. Während diesen Monaten wären sie nur einen Drittel ihrer Miete schuldig, während Vermieter und der Kanton sich die restlichen zwei Drittel teilen. Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung soll sein, dass das Geschäft direkt oder indirekt von den bundesrätlichen Notmassnahmen betroffen ist, und dass die fälligen Mieten bis zum Erlass der Verordnung vom 16. März 2020 bezahlt worden sind. Die Höchstlimite der zu regelnden Nettomieten könnte z.B. Fr. 20'000 betragen. Diese Limite ist so angesetzt, dass einerseits in Not geratene Mikro-Geschäfte und Läden unterstützt werden können, andererseits aber auch kleinere und mittlere Restaurantbetriebe, deren Mietzinse erfahrungsgemäss höher liegen.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung entschieden, per 17. März 2020 alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe mit Ausnahme von Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen zu schliessen. Seit dem 27. April 2020 findet eine schrittweise Lockerung dieser Massnahme statt. Die behördlich angeordnete Schliessung hat bei den betroffenen Betrieben zur Folge, dass sie trotz der Instrumente Erwerbsersatz- und

Kurzarbeitsentschädigung immer weniger liquide Mittel für ihre laufenden Kosten zur Verfügung haben – und dies unverschuldet.

Im Kanton Solothurn waren gemäss Statistik der Unternehmensstruktur 2017 des Bundesamtes für Statistik 3497 Betriebe, mehrheitlich Kleinst- und Kleinbetriebe, von einer Zwangsschliessung betroffen:

- 809 Einkaufsläden und Märkte
- 699 Restaurationsbetriebe, Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs
- 736 Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, Campingplätze
- 1253 Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt

Wir wollen Betriebe mit Massnahmen im Bereich der Geschäftsmieten unterstützen und sie vor einem drohenden Konkurs bewahren. Unsere Unterstützung soll jedoch nur subsidiär zu allfälligen Massnahmen des Bundes zur Anwendung kommen. National- und Ständerat werden sich in der Sommersession nochmals mit Massnahmen für die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsflächen befassen.

Wir sind aktuell damit beschäftigt, ein Massnahmenpaket basierend auf einer Notverordnung zu erarbeiten. Die von der Schliessung betroffenen Betriebe sollen dabei jeweils nur ein Drittel ihrer Mieten während der Dauer der Schliessung bezahlen müssen. Ein zweites Drittel soll der Kanton à fonds perdu ausgleichen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Vermieter bereit erklärt, auf ein Drittel der Miete zu verzichten. Diese Mietzins-Unterstützung soll auf Freiwilligkeit beruhen, denn wir wollen keinen Eingriff in die Eigentumsrechte. Die Notverordnung soll Kriterien enthalten, die einen Missbrauch möglichst verhindern. Zudem soll sie einen Maximalbetrag pro Unternehmen festlegen.

Wir sind überzeugt davon, dass eine solche Massnahme für alle Parteien tragfähig ist. Sie federt die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen, unter denen das betroffene Kleinst- und Kleingewerbe leidet, ab und verteilt die Last auf mehrere Schultern.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5143)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Finanzdepartement

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat